



Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
HANDELSABTEILUNG
VglO
Département fédéral
de l'Economie publique
DIVISION DU COMMERCE

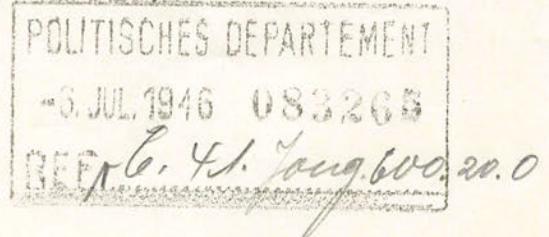
BERN, den } 5. Juli 1946.
BERNE, le }

Eidg. Politisches Departement,
Politische Angelegenheiten,

B e r n.

Eidg. Politisches Departement,
Rechtswesen, Finanz- und Ver-
kehr sangelegenheiten,

B e r n.



Int. 904.

Herr Legationsrat,

Auf Vorschlag der jugoslawischen Regierung werden voraussichtlich in der zweiten Hälfte August in Belgrad schweizerisch-jugoslawische Wirtschaftsverhandlungen stattfinden. Es ist vorauszu-
sehen, dass bei diesem Anlass auch die Frage der Sperre der jugo-
slawischen und kroatischen Guthaben in der Schweiz erledigt werden
muss. Bekanntlich hat die Abteilung für Auswärtiges schon vor Jahres-
frist, ohne uns Gelegenheit zu vorgängiger Stellungnahme eingeräumt
zu haben, auf Antrag der hiesigen Jugoslawischen Gesamtschaft die
staatlichen jugoslawischen Guthaben in der Schweiz bedingungslos frei-
gegeben. Es handelte sich um die Guthaben der alten Jugoslawischen
Nationalbank, der Serbischen, der Kroatischen sowie der neuen Jugo-
slawischen Nationalbank. Hinsichtlich eines Golddepots, welches sei-
nerzeit unter besonderen Umständen durch kroatische Behörden nach der
Schweiz geschafft worden war, stellte sich die Handelsabteilung auf
den Standpunkt, dass trotz der Freigabe die Verwendung dieses Goldes
nur gemäss den seinerzeitigen Uebernahmebedingungen der Schweizeri-
schen Nationalbank, d.h. zum Ankauf von Waren in der Schweiz, möglich
ist. Diese Stellungnahme war rein verhandlungstaktischer Natur und
wir nehmen in Aussicht, bei nächster sich bietender Gelegenheit und
womöglich noch vor Aufnahme der Besprechungen in Belgrad auf diese
Bedingung zu verzichten, womit die Jugoslawische Nationalbank auch

./.

Dodis



über dieses Golddepot uneingeschränkt verfügen könnte.

Bekanntlich vertreten wir schon seit geraumer Zeit den Standpunkt, dass der Weiterbestand der Sperre ausländischer Vermögenswerte in der Schweiz, den Komplex Deutschland - Japan ausgenommen, handelspolitisch untragbar geworden ist. Wir sind überzeugt, dass die diversen Bundesratsbeschlüsse bei allfälligen Wirtschaftsverhandlungen keinerlei praktische Handhabe bieten, um irgendwelche Vorteile für das Schicksal schweizerischer Guthaben im Ausland zu erwirken. Andererseits ist die Gefahr gross - die mit Frankreich gemachten Erfahrungen haben dies schon nachdrücklich bewiesen - dass das Bestehen einer Sperre durch den Partner zum Vorwand benützt wird, um von uns Mithilfe zur Erfassung der betreffenden ausländischen Guthaben in der Schweiz zu verlangen. Gerade im Fall Jugoslawien muss mit solchen Begehren gerechnet werden, nachdem ein bedeutender Teil der in der Schweiz noch gesperrten jugoslawischen Privatguthaben solchen jugoslawischen Staatsangehörigen zusteht, die politisch verdächtig sind oder gar ihre Heimat bereits aus politischen Gründen verlassen haben.

Bekanntlich hat sich die schweizerische Delegation im Verlaufe der sog. Currie-Verhandlungen durch Unterzeichnung eines speziellen Briefes verpflichtet, nicht nur die Guthaben bestimmter Staaten zu sperren, sondern die Sperre nur dann aufzuheben, wenn sie sich vorher mit den betreffenden Regierungen verständigt hat.

Im Verlaufe der Sitzung der ständigen Verhandlungsdelegation vom 17. Mai d.J. wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass zunächst das Resultat der Verhandlungen in Washington abzuwarten sei, um zu ermitteln, ob wir heute noch an diese Abmachung gebunden sind. Nach einer telephonischen Mitteilung von Herrn Legationsrat Zehnder haben die Verhandlungen in Washington über diesen Punkt keine Abklärung gebracht. Wir vertreten nun aber die Ansicht, dass diese Bestimmung des Currie-Abkommens heute keinen Sinn mehr haben kann. Die seinerzeit übernommene Verpflichtung, gewisse Guthaben zu sperren und diese Sperre nicht ohne weiteres aufzuheben, wurde von uns zu einem Zeitpunkt gefordert, als die Alliierten den Sieg noch nicht errungen hatten und daher noch nicht in der Lage waren, ihre politischen Forderungen überall durchzusetzen. Heute aber, mehr als ein Jahr

*Im Juli 1945
Vertrag durch
Frankreich
durch*

nach dem Waffenstillstand, befinden sich in allen besetzten Ländern alliierte Kontrollkommissionen, die über die notwendigen Machtmittel verfügen, um auf ganzer Linie ihren Willen durchzusetzen. Gegenüber den befreiten Ländern hingegen, hat unsere Verpflichtung, die Sperre durchzuführen, ohnehin keinen Sinn mehr. Wenn sich gewisse Regierungen, die nicht Vertragspartei des Currie-Abkommens sind, trotz dieser Sachlage auf die betreffende Klausel berufen sollten, so könnte ihnen wohl der Einwand der "res inter alios acta" entgegengehalten werden.

Auf Grund vorstehender Ueberlegungen schlagen wir Ihnen vor, dem Bundesrat die Frage zu unterbreiten, ob nicht zum mindesten die Sperrebeschlüsse gegenüber Jugoslawien und Kroatien ohne vorherige Fühlungnahme mit der jugoslawischen Regierung aufgehoben werden können. Gegebenenfalls müssten allerdings zum mindesten auch gleichzeitig die Sperreverfügungen gegen Oesterreich und Ungarn aufgehoben werden, weil beide Staaten im Rahmen von Wirtschaftsverhandlungen bereits das offizielle Begehren auf Rückgängigmachung der entsprechenden Erlasse geltend gemacht haben. Fraglich bleibt die Situation hinsichtlich Polen. Wohl hat die polnische Wirtschaftsdelegation die Aufhebung der Sperre während den Verhandlungen verlangt, andererseits liegt aber eine Note der Polnischen Gesandtschaft in Bern vor, durch welche ein Mitspracherecht bei der Durchführung der Sperremassnahmen gegenüber Polen verlangt wird.

Hinsichtlich der übrigen noch in Geltung befindlichen Sperrebeschlüsse könnte noch etwas zugewartet werden, vorausgesetzt dass sich der Bundesrat nicht dazu entschliesst, überhaupt sämtliche Beschlüsse auf einen noch zu bestimmenden nahen Zeitpunkt aufzuheben, wie dies ja auch in der Interpellation Perréard vom 5. Juni 1946 im Nationalrat verlangt worden ist.

Wir bitten Sie um baldige Rückäusserung in vorgenannter Angelegenheit und erklären uns gerne bereit, das Problem nochmals im Schosse der ständigen Verhandlungsdelegation zu erörtern.

Genehmigen Sie, Herr Legationsrat, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Der Direktor der Handelsabteilung

